

Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: **6 II StVK 834/13**
E 4514-3/13 (192) JVA Dresden

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Tommy [REDACTED]
geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden
vertreten durch den Anstaltsleiter
Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

betreff: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

hier: Feststellung der Rechtswidrigkeit bzgl. der Rücksendung einer eingegangenen Informationssendung

ergeht am 20.05.2014
durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass es rechtswidrig war, eine (offenbar am 5. März 2013 eingegangene) Sendung des "RedStuff Berlin" mit "Broschüren der Interventionistischen Linken" ohne die gebotene Anhörung des Gefangenen zurückzusenden.
2. Die weitergehenden Anträge vom 23. März 2013 werden als unbegründet zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt zu 1/3 der Antragsteller, im Übrigen die Staatskasse, die auch 2/3 der dem Antragsteller für das Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

4. Der Streitwert wird auf 200,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1. Am 5. März 2013 ging bei der JVA Dresden eine an den Antragsteller adressierte Postsendung mit Absender "RedStuff Berlin" mit "Broschüren der Interventionistischen Linken" ein. Da für die Empfangnahme der Sendung keine Erlaubnis und auch kein Antrag des Gefangenen vorlag, wurde die Sendung zurückgesendet und der Antragsteller noch am selben Tag hierüber informiert, ob vor oder nach Rücksendung ist streitig.

2. Mit Antrag vom 23. März 2013, bei Gericht eingegangen am 25. März 2013, beantragte der Antragsteller Prozesskostenhilfe und für den Fall der Bewilligung die Feststellung, dass es rechtswidrig gewesen sei,

1. die Informationssendung mit den Broschüren nicht an ihn auszuhändigen,
2. diese Informationssendung ohne seine Anhörung an den Absender zurückzusenden und
3. die Sendung in seiner Abwesenheit zu öffnen.

Der Antragsteller vertritt die im weiteren näher vertiefte Auffassung, dass es sich bei der zurückgesandten Postsendung um Informationsmaterial handle, dessen Bezug durch sein Grundrecht aus Artikel 5 Abs. 1 GG gedeckt sei und die Sendung deshalb nicht nach der von der Anstalt herangezogenen Vorschrift über den Empfang von Paketen - § 33 StVollzG des Bundes - hätte behandelt werden dürfen. Zudem behauptet er, die Sendung sei in seiner Abwesenheit geöffnet worden, was (selbst) gegen diese Vorschrift verstoße.

Dem Antragsteller ist nach Anhörung der Justizvollzugsanstalt mit Beschluss der Kammer vom 11. Juli 2013 für den ersten Rechtszug Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt worden.

3. Die Justizvollzugsanstalt bestreitet, dass die Postsendung geöffnet worden ist und trägt vor, sie sei ohne Öffnung an den Absender zurückgesandt worden, weil es an dem entsprechenden Antrag und somit auch der für den Empfang notwendigen Genehmigung gefehlt habe. Die vom Antragsteller herangezogenen Vorschriften über den Empfang von Zeitschriften seien nicht einschlägig, da es nicht um das ob des Bezuges sondern um dessen Art und Weise gehe. Die Postsendung unterfalle nicht den Regelungen für den Schriftverkehr, da diese nur für den Bereich der schriftlichen Kommunikation im Sinne eines individuellen Gedankenaustausches zwischen Absender und Empfänger einschlägig seien. Damit handele es sich um ein Paket mit anderem Inhalt, für das - damals nach § 33 Abs. 1 S. 2 StVollzG des Bundes - zum Empfang eine Erlaubnis notwendig sei. Da es an dieser gefehlt habe, sei die Rücksendung bzw. Annahmeverweigerung rechtmäßig gewesen. Zudem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Rücksendung ohne Anhörung des Antragstellers führt die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme aus:

"Die Rücksendung der Informationspostsendung an den Absender ohne vorherige Anhörung des Antragstellers ist rechtmäßig. Nichtgenehmigte Paketsendungen werden von der JVA Dresden nicht angenommen, sondern an den Absender zurückgesandt. Zuvor werden die Gefangenen über das Eintreffen der Postsendung ohne Erlaubnis informiert und erhalten Gelegenheit zur Äußerung. So auch vorliegend. Der Antragsteller machte von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch".

Das Formular, auf dem der Antragsteller am 05.03.2013 die Öffnung des Sachverhalt quittiert hat, enthält unter dem Signum "Justizvollzugsanstalt Dresden Poststelle: (handschriftlich: "Krönert") unter dem Datum 5. März 2013 folgenden Text:

"Paket-Päckchen-Zeitschrifteneingang für Gefangene [es folgt der Name des Antragstellers]. Für den oben Genannten ist heute ein(e) Paket/Päckchen/Zeitschrift eingegangen. Da es den Vorschriften (§ 33 StVollzG mit V V) nicht entspricht, wird die Rücksendung veranlaßt.

Grund: ohne Erlaubnis (kein gen. Antrag)

Übergewicht

Absender: [es folgt handschriftlich: "RedStuff-Berlin (Broschüren d. Interventionistischen Linken)"]

Eröffnung an den Gefangenen: 05.03.13

[Unterschrift des Antragstellers].

Zur GPA. Rückinfo an Poststelle! Danke"

II.

Die - auch nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt wegen Bestehen eines Feststellungsinteresses - zulässigen Anträge sind im Wesentlichen begründet, soweit es um die Rücksendung der Schriften geht.

1. Es war rechtswidrig, dass die verfahrensgegenständliche Postsendung dem Antragsteller nicht ausgehändigt sondern ohne die gebotene Anhörung an den Absender zurückgesandt wurde.

a) Nach dem allein noch feststellbaren Sachverhalt ist davon auszugehen, dass Inhalt der Postsendung eine Informationsbroschüre der Interventionistischen Linken war. Unabhängig davon, ob die Beschreibung des Inhaltes auf Grund einer Öffnung der Postsendung - wie der Antragsteller behauptet - oder auf Grund einer Kennzeichnung des Inhaltes auf dem Briefumschlag - wie die Justizvollzugsanstalt schlussfolgert - ist in jedem Falle davon auszugehen, dass es sich um ein Druckerzeugnis, das der Informationsfreiheit des Antragstellers, also dessen Grundrecht aus Artikel 5 Abs. 1 GG unterfällt, handelte.

Da es sich um kein vom Antragsteller regelmäßig bezogenes Periodikum handelte, war - wie die Justizvollzugsanstalt insoweit zurecht geltend macht -, § 68 Abs. 1 StVollzG des Bundes für die Lösung des Verfahrensgegenstandes unmaßgeblich.

b) Unaufgefordert zugesandte Einzelexemplare von Zeitschriften, die dem Schutzbereich des Artikel 5 Abs. 1 GG zuzuordnen sind, sind jedoch entsprechend den Regelungen für den (normalen) Schriftverkehr zu behandeln, weil Sinn und Zweck der Regelungen über den Bezug von Zeitschriften (nur) die Begrenzung auf einen angemessenen Umfang bei laufendem Bezug bzw. die Verminderung des Kontrollaufwandes in diesem Falle ist (vgl. Arloth, StVollzG (3. Auflage) (2011) § 68, Rz. 2; Calliess/Müller-Dietz, 11. Auflage (2008), § 68 Rz. 1 mwN).

Soweit die Anwendung der Vorschriften über den Schriftverkehr gelegentlich wegen der grundsätzlich an dessen Charakterisierung als schriftlicher Gedankenaustausch zwischen Empfänger und Absender festmachenden rechtlichen Einordnung abgelehnt und die Zusendung von Einzelexemplaren eines Periodikums unter die Vorschrift für Pakete subsumiert wird, (so das OLG Nürnberg, NSTZ 2009, 216 ff. Rz. 15), ist dies im Ergebnis deswegen unerheblich, weil auch diese Rechtsprechung bei Einordnung der Zusendung in den Schutzbereich der grundgesetzlich geschützten Informationsfreiheit von einem Anspruch auf Aushändigung ausgeht (OLG Nürnberg a.a.O., Rz. 20).

c) Nach Auffassung der Kammer ist deshalb die Behandlung der verfahrensgegenständlichen Sendung als Schriftverkehr oder Paket für die Frage, ob ein Anspruch auf Aushändigung bestand, unerheblich, da nach dem Sachverhalt davon auszugehen ist, dass der Inhalt jedenfalls dem Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 1 GG unterfiel. In jedem Fall darf eine unaufgefordert zugesandte Zeitschrift nicht ohne Weiteres an den Absender zurückgesandt werden, wie dies für Pakete früher Nr. 5 Abs. 2 der WV zu § 33 StVollzG und nunmehr § 37 Abs. 2 SächsStVollzG vorsehen würde. Vielmehr ist dem Antragsteller das Eintreffen der Sendung mitzuteilen, damit dieser Gelegenheit hat, die Aushändigung zu beantragen (Boetticher in: Feest-Lesting, StVollzG abgekürzt 6. Auflage (2012), § 68 StVollzG, Rnd. Ziff. 12 m.w.N). Dabei ist die Sendung grundsätzlich wie Schriftverkehr zu handhaben und somit entweder auszuhändigen oder in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen, um eine Inhaltskontrolle zu ermöglichen.

d) Entsprechend dem Zweck der Regelungen über den Paketempfang - nämlich den Empfang von Gegenständen zu begrenzen und Pakete, die typischerweise auf Grund ihres Umfangs ohne Kontrolle zur die Sicherheit und Ordnung gefährdenden Zusendung verbotener Gegenstände genutzt werden könnten, einer Inhaltskontrolle zuzuführen - ist in der Praxis die (partielle) Behandlung als Paket dann zulässig und geboten, wenn es sich nach dem äußeren Anschein der Postsendung nicht nur um die Zusendung von Schriftgut handelt. In diesem Falle sind die Kontrollvorschriften über Pakete anwendbar. Allerdings ist eine Ablehnung des Empfangs durch die Anstalt bzw. Rücksendung ohne entsprechende Anhörung des als Empfänger bestimmten Gefangenen, die diesem die Gelegenheit gibt, eine Erlaubnis zum Empfang zu beantragen bzw. die Erlaubnisfreiheit des Empfangs geltend zu machen, dann ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zusendung besonderem grundrechtlichen Schutz unterfällt.

Deshalb wäre im vorliegenden Fall die anhörungslose Rücksendung oder gar noch weitergehend die anfängliche Annahmeverweigerung rechtswidrig gewesen.

2. Nach dem noch feststellbaren Sachverhalt, für den insoweit auf die Handhabung durch die Justizvollzugsanstalt Bezug genommen werden muß, da weitere Aufklärung nach der Rücksendung nicht mehr möglich ist, ist die verfahrensgegenständliche Zusendung der Informationsbroschüre jedoch nicht deswegen wie geschehen behandelt worden, weil nach dem Umfang der Sendung eine Kategorisierung als Paket erfolgte, sondern die Handhabung fußte darauf, dass für den Empfang der Sendung keine Erlaubnis bzw. auch kein Antrag vorlag.

Nach dem von der JVA übermittelnden Formular wird in den entsprechenden Fällen auch der erkennbar bloße Zeitschrifteneingang undifferenziert den Regeln für Pakete unterworfen. Dies ist rechtsfehlerhaft.

Die Justizvollzugsanstalt beruft sich selbst nicht darauf, dass die Postsendung ihrem äußeren Anschein nach einen Umfang gehabt hätte, der die Kategorisierung als Paket nahelegt. Aus diesem Grunde hätte eine Aushändigung der Sendung ggf. nach Öffnung in Anwesenheit des Gefangenen zum Zwecke der Inhaltskontrolle erfolgen müssen.

Dabei hält die Kammer ausdrücklich fest, dass dann, wenn ausweislich des äußeren Umfangs oder sonstiger Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass nicht nur den Gefangenen individuell ein Einzelexemplar, sondern mehrere Exemplare einer Zeitschrift übersandt werden, in diesem Falle die Regelung über Pakete ohne Einschränkung anzuwenden sind, soweit es um die Aushändigung von mehr als einem Exemplar der entsprechenden Zeitschrift geht.

3. Auf die Frage, ob die Rücksendung ohne vorherige Anhörung des Antragstellers erfolgte - was letztlich streitig ist - kommt es nicht mehr an. Denn wenn diese stattgefunden hat, wurde sie jedenfalls dem Umstand, dass der Antragsteller im Ausgang einen Anspruch auf Aushändigung der Schriften hatte, wenn sie nicht nach § 68 Abs. 2 StVollzG zu versagen war (i.E. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. (2008), § 68, Rz. 1 a.E. m.w.N.; OLG Dresden - Beschluss vom 15.03.2013 - 2 Ws 830/12 [JurisJ], nicht gerecht.

Die Justizvollzugsanstalt hat sich insoweit nicht eindeutig geäußert. Einerseits trägt sie vor, dass die "Rücksendung ohne vorherige Anhörung des Antragstellers" rechtmäßig gewesen sei. Andererseits hat sie sogleich im Anschluss an diesen Satz mitgeteilt, dass die Gefangenen generell über nicht genehmigte Paketsendungen vor der Rücksendung informiert würden und Gelegenheit zur Äußerung erhielten und dass dies auch vorliegend geschehen sei. Dafür, dass dies geschehen ist, spricht das Formular, welches durch die Justizvollzugsanstalt in Kopie zur Akte gereicht wurde. Danach ist der Antragsteller am 05.03.2013 zunächst - insoweit unstreitig - über den Eingang der Informationsbroschüren unterrichtet worden. Im formularmäßigen Text, den der Antragsteller - durch seine Unterschrift belegt - zur Kenntnis erhalten hat, heißt es, dass die Rücksendung veranlasst wird. Schon diese Wortwahl ergibt nichts dafür, dass die Rücksendung zum Zeitpunkt der Öffnung an den Antragsteller bereits veranlasst war. Zudem befindet sich am Ende, nach der Unterschrift des Gefangenen, der mit jeweils einem Ausrufezeichen versehene Text "Rückinfo an Poststelle! Danke!". Diese - durch das Ausrufezeichen in ihrer Bedeutung hervorgehobene - Rückinfo ist ausschließlich dann sinnvoll, wenn

erst nach (kommentarloser) Rücksendung des Formulars an die Poststelle von dort die Rücksendung wie im Text formuliert veranlasst wird. Denn eine Rückinformation in dem Fall, dass die Rücksendung bereits veranlasst wurde an die Poststelle, ist ersichtlich ohne Sinn.

Jedenfalls wird diese Form der Anhörung aber nicht der Tatsache gerecht, dass der Antragsteller grundsätzlich (wohl) einen Anspruch auf Aushändigung hatte, da das Formular die Eröffnung einer bereits beschlossenen Tatsache bewirkt, ohne dass erkennbar wäre, dass ggf. die Aushändigung verlangt werden kann.

Auch wenn dem Antragsteller somit das Eintreffen der Sendung wohl vor der Rücksendung bekannt gemacht wurde, wurde diese Form der Anhörung nicht der Tatsache gerecht, dass der Antragsteller grundsätzlich einen Anspruch auf Aushändigung hatte, da das Formular die Eröffnung einer bereits beschlossenen Tatsache bewirkt, ohne dass erkennbar wäre, dass ggf. die Aushändigung verlangt werden kann.

4. Der Antrag auf Feststellung, dass es rechtswidrig gewesen sei, die Sendung in Abwesenheit des Antragstellers zu öffnen, ist bereits unzulässig.

Insoweit fehlt es an einem Feststellungsinteresse, da die Anstalt kein Recht zur Öffnung der Sendung in Abwesenheit des Antragstellers behauptet sondern vielmehr bestreitet, dass dieses geschehen sei. Insoweit fehlt es an einer Wiederholungsgefahr.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass die Vermutung des Antragstellers, eine Öffnung sei erfolgt, auch nicht bewiesen ist. Er folgert dieses daraus, dass dem Formular, mit dem ihm der Eingang der Sendung eröffnet worden ist, der Inhalt bezeichnet worden sei. Dieser Schluss ist allerdings deswegen nicht zwingend, weil die von der Justizvollzugsanstalt erwähnte Möglichkeit besteht, dass der Inhalt der Sendung auf dem Umschlag in dieser Weise vermerkt war. Vor allem spricht die Tatsache der Rücksendung gegen deren vorherige Öffnung, da die kostenlose Rücksendung einer geöffneten Postsendung nicht mehr möglich ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 2 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG. Die Quotelung entspricht dem Ausmaß, in dem die eine sachliche Einheit bildenden Anträge erfolgreich waren.

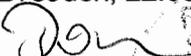
Der Streitwert war wegen der relativ geringen Bedeutung der Sache wie geschehen im unteren Bereich festzusetzen.

Schlüter-Staats

Vors. Richter am Landgericht

Schlüter-Staats
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 22.05.2014



Domschke

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

